

# MESSER BEGLEITUNG & BESTATTUNG

*zuhören, verstehen und helfen*

SEIT 1952

## WILLENSVOLL- STRECKUNG, NACHLASSREGE- LUNG

Die Willensvollstreckung stellt die Durchführung des Willens des Verstorbenen sicher und beinhaltet:

- Bestattung im Sinne des Verstorbenen
- Begleichung aller anfallenden Kosten
- Alle administrativen Arbeiten, mit Versicherungen, Behörden und Banken, etc.
- Haus/Wohnungsräumung und Verkauf der Wohnung oder Liegenschaft
- Erbenverhandlung und Verteilung des Erbes

Die Willensvollstreckung kann gemeinsam mit dem Testament auf der Amtschreiberei/ Erbschaftsamt hinterlegt werden.

Die Willensvollstreckung tritt mit dem Ableben des Auftraggebers in Kraft.

Die handgeschriebene Willensvollstreckung wird nach dem Ableben des Auftragsgebers vom kantonalen Erbschaftsamt beglaubigt und somit ist der Willensvollstrecker/In handlungsfähig.

Bei eventuellen Streitigkeiten der Angehörigen kann der Willensvollstrecker selbständig im Sinne des Verstorbenen entscheiden und handeln.

Eine zu Lebzeiten erteilte Vollmacht erlischt mit dem Tode.

## NACHLASSREGELUNG MIT VOLLMACHT DER ANGEHÖRIGEN

- Organisation der Beisetzung mit dem Bestatter
- Sämtliche administrativen Arbeiten nach dem Todesfall, wie Abmelden bei Versicherungen und Behörden und Hausverwaltung

- Einholen der Stichtagsbescheinigung sämtlicher Bankkonten für den kantonalen Inventurbeamten und Bestandesaufnahme.
- Zahlungen der anfallenden Todesfallkosten und sonstigen Rechnungen.
- Auflistung der Todesfallkosten für das Erbschaftsamt.
- Ausfüllen der Steuererklärung im Todesjahr.
- Rückforderungen von Beiträgen bei Versicherungen, Krankenkasse und Steuerbehörden.
- Organisation der Haus-/Wohnungsräumung.
- Liegenschaftsverkauf